

# Die Pflicht zur Unterrichtung der Staatsanwaltschaft gem. § 197a Abs. 4 SGB V und ihr Spannungsverhältnis zu sozialrechtlichen Verfahren

---



- I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen**
- II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis**
- III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren**



- I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen**
- II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis
- III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren



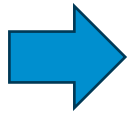
## Unterrichtungspflicht:

### § 197a Abs. 4 SGB V

(4) Die Krankenkassen und die weiteren in Absatz 1 genannten Organisationen sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein **Anfangsverdacht** auf strafbare Handlungen mit **nicht nur geringfügiger Bedeutung** für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen **könnte**.



Möglichkeit, dass nach kriminalistischer Erfahrung eine verfolgbare Straftat gegeben ist



Umstände des Einzelfalles

kein dringender oder hinreichender Tatverdacht erforderlich



## Struktur:

### Objektiver Tatbestand

#### Täuschung

(Vorspiegelung falscher Tatsachen)

#### Irrtum

#### Vermögensverfügung

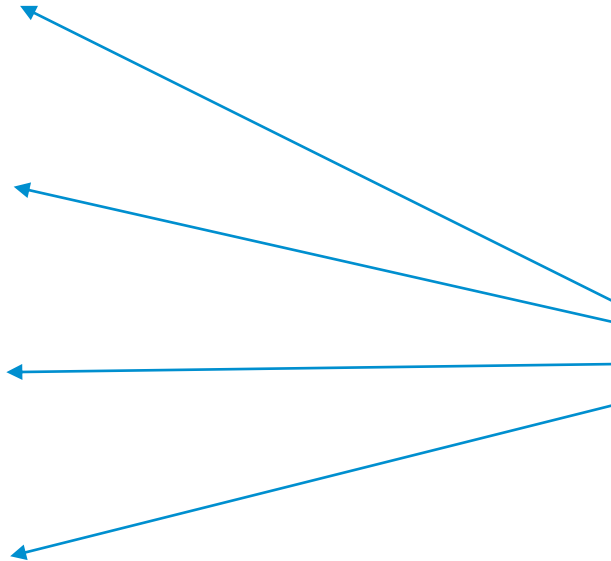
(ungeschriebenes TB-Merkmal)

#### Schaden

### Subjektiver Tatbestand

#### Bereicherungsabsicht

#### Vorsatz





## Abrechnungsverstoß = Anfangsverdacht wegen Betrugs?

 **NEIN!**

- unterschiedliche Rechtsauffassungen (Transparenz)
- bloßes Versehen



## Indizien für das Vorliegen vorsätzlicher Falschabrechnungen:

- systematisches Vorgehen
- großer Umfang der Falschabrechnung
- Manipulation von Dokumentationen
- Zusammenwirken mit weiteren Personen (Patienten/ Angehörigen etc.)
- wiederholte Falschabrechnung nach entsprechenden Hinweisen auf Unzulässigkeit

NICHT: bloße Schlechtleistung

 entscheidend ist stets eine Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles





## Fachgebietsübergreifend:

Anhaltspunkte für Abrechnung nicht erbrachter Leistungen  
(sog. Luftleistungen)

 immer Anfangsverdacht des Betruges



## Physiotherapie:

Anhaltspunkte für den Einsatz nicht ausreichend qualifizierten Personals bei besonderen Zertifikatsleistungen

(z.B. Manuelle Therapie, MLD, KG am Gerät etc.)

 Anfangsverdacht naheliegend



## Pflegedienste:

### Anhaltspunkte für

- den Einsatz nicht ausreichend qualifizierten Personals
- nicht genügend Personal bei Intensivpflegepatienten
- (langfristig) fehlende PDL

 Anfangsverdacht naheliegend



- SGB V ohne genaue Betragsgrenze
- vertretene Auffassungen schwanken zwischen 50 bis 1.000 EUR

 konkreter Einzelfall und Tatumstände zu bewerten



## Prognoseentscheidung bzgl. Entscheidung der Staatsanwaltschaft

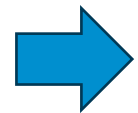


nicht erforderlich ist sichere Annahme, dass auch die Staatsanwaltschaft den Anfangsverdacht bejaht



Legaldefinition § 121 Abs. 1 BGB: „ohne schuldhaftes Zögern“

- ▶ d.h. nicht „sofort“
- ▶ Sinn und Zweck sowie systematische Stellung der Norm sind zu berücksichtigen



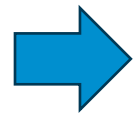
**Prüfungs- und Überlegungsfrist nach Umständen des Einzelfalls**

beachte:

Für die Beurteilung der Unverzüglichkeit ist dabei nicht maßgeblich, wann der Vorstand d. KK bzw. KV von dem Anfangsverdacht erfährt. Abzustellen ist auf die Prüfung des Falles auf Sachbearbeiterebene. Ein schneller interner Informationsfluss ist deshalb wichtig.



## Ermessensreduzierung



Vorlagepflicht bei Vorliegen der Voraussetzungen



## Anfangsverdacht

Anhaltspunkte, die es möglich erscheinen lassen,  
dass eine Straftat vorliegt

nicht nur geringfügiger Bedeutung



**unverzögliche  
Unterrichtung**





## § 81 a Abs. 4 SGB V

Die *Kassenärztlichen Vereinigungen* und die *Kassenärztlichen Bundesvereinigungen* sollen die Staatsanwaltschaft unverzüglich unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.

## § 7a Abs. 4 TestV (alte Fassung)

... Die *Kassenärztliche Vereinigung* soll die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Verdacht auf strafbare Handlungen besteht.

## § 7a Abs. 1b (ab 01.09.2022)

.... Auf der Grundlage der Unterrichtung durch das Robert Koch-Institut nach Absatz 1a führen *die nach Landesrecht zuständigen Stellen* gezielt eine vertiefte Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der Testungen nach § 4a bezogen auf den jeweiligen Leistungserbringer oder die jeweilige sonstige abrechnende Stelle nach § 7 unter Einbeziehung der lokalen Dokumentation durch.... Sie sollen die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn die Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf strafbare Handlungen mit nicht nur geringfügiger Bedeutung besteht.“



I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen

**II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis**

III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren



aus dem Bereich der Physiotherapie:

- Mitte Okt. 2023 Mitteilung einer Patientin an die KK, dass Physiotherapeutin ausweislich der Abrechnungen in der Patienten App im August Leistungen abgerechnet hat, die nicht erbracht worden sind.
- 1 Woche später tel. Nachfrage bei Patientin durch KK bzgl. weiterer Umstände
- Mitte Nov. 2023 Antwort der Patientin (Schilderung eines Therapieabbruchs nach 2 Terminen; abgerechnete Termine liegen zeitlich vor Therapieabbruch und sind nicht kompatibel mit den ehemals vereinbarten Terminen; Patientin legt Belege vor, nach denen sie zu dieser Zeit im Urlaub war.

**Ende Dez. 2023 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**



aus dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung:

Januar 2022 Patientin teilte KV mit, dass in ihrer KK-App Abrechnungen von ihrem Hausarzt auftauchen, die nicht stattgefunden haben (z.B. Vorsorgeuntersuchungen und Blutuntersuchungen); auch Familienmitglieder seien betroffen.

Überprüfung durch KV ergibt statistisch massiv auffällige Werte für verschiedene GOP sowie auffällige Abrechnungsketten.

**Mitte April 2022 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft vor Bekanntgabe der Plausibilitätsprüfung mit entsprechender Anforderung von Patientenunterlagen**



aus dem Bereich Coronatestzentrum:

04/2021-03/2022 Abrechnungszeitraum

Januar 2023 KVB interne Bitte um Einleitung einer Prüfung wg. Auffälligkeiten (Abrechnung für geschlossene Teststelle, Steigerung Testzahlen entgegen Pandemieverlauf, keine Testzahlen an ÖGD)

Februar 2023 Einleitungsschreiben bzgl. vertiefter Prüfung für April 2022 mit der Bitte um Vorlage von Unterlagen  
▶ ▶ ▶ Anfangsverdacht gegeben

Oktober 2023 Amtshilfeersuchen zur Beauftragung

bis

Ende Dez 2023 erfolglose Kommunikationsversuche mit Leistungserbringer

**Februar 2024 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**



### aus dem Bereich Pflegedienst:

Juli 2017 Mitteilung einer Angehörigen ggü. KK, dass Pflegepersonal in Intensivpflege nicht über die vereinbarten Qualifikationsanforderungen verfüge

Nov. 2017 anonymer Hinweis ggü. KK, dass Einsatz nicht ausgebildeter Mitarbeiter in Intensivpflege

Zusammenstellung der Verträge, Abrechnungsunterlagen und Leistungsnachweise bzgl. des Intensivpflegepatienten sowie sämtlicher Intensivpflegepatienten des Pflegedienstes

**April 2018 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**



### aus dem Bereich Coronatestzentrum:

Mai – Aug. 2022 Abrechnungszeitraum

März 2023 Telefon- und Email-Korrespondenz der KVB mit Leistungserbringer wegen Auszahlungsstopp

April 2023 Einleitungsschreiben i. R. e. Stichprobenprüfung versandt mit der Bitte um Vorlage von Unterlagen (Testung 1 Monat vor Beauftragung, keine Meldung beim ÖGD)

April 2023 Rücknahme der Abrechnung durch Leistungserbringer

April 2023 Schreiben Ausweitung Prüfung  
▶ ▶ ▶ Anfangsverdacht gegeben

Dez. 2023 Schreiben an Beschuldigten (Beendigung Prüfverfahren)

**Feb. 2024 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**



### aus dem Bereich Ergotherapie:

- Jan. 2019 Hinweis einer ehemaligen Mitarbeiterin ggü. KK bzgl. fehlender Qualifikation
- Juni 2020 telefonische Versichertenbefragung durch KK
- Okt. 2020 Einleitung Anhörungsverfahren
  - ▶ ▶ ▶ Anfangsverdacht gegeben
- Sept. 2021 letzte Anweisung durch KK (Praxisaufgabe)
- Juni 2023 sozialrechtlich geltend gemachter Schaden (inklusive Vertragsstrafe) beglichen

### **Februar 2024 Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**





aus dem Bereich der kassenärztlichen Versorgung:

BES ist Facharzt für Anästhesiologie und im Krankenhaus K als ermächtigter Arzt tätig.

Ende März 2017 KV erhält anonymen Hinweis, wonach BES gegen Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung verstößt:

- Narkosegespräche würden regelmäßig nicht vom BES geführt;
- kaum Arzt-Patienten-Kontakte durch BES.

Anfang Mai 2017 Einleitung der Plausibilitätsprüfung für 3/2016 und 4/2016 und Anforderung von Dokumentationen für ausgewählte Patienten sowie Anforderung von Rezepten bei KK

Mitte Mai 2017 BES reicht Unterlagen ohne Stellungnahme ein

▶ Auswertung der Patientendokumentationen ergibt, dass Leistungen durch andere Ärzte dokumentiert sind, aber vom BES abgerechnet wurden.

▶ ▶ ▶ Anfangsverdacht gegeben



### weiterer Ablauf:

- |                |  |
|----------------|--|
| Juni 2017      | KV erweitert Abrechnungsprüfung auf 1/2014 bis 2/2016 und fordert weitere Dokumentationen an |
| Juli 2017      | BES reicht weitere Unterlagen ein  |
| Januar 2018    | Ausweitung Plausibilitätsprüfung bis 3/2017 und Anforderung Patientendokumentationen         |
| Februar 2018   | BES reicht weitere Unterlagen ein  |
| Mitte Mai 2018 | Honoraraufhebungsbescheid  |
| Ende Mai 2018  | Widerspruch d. BES gegen Honoraraufhebungsbescheid   |

### **Juli 2018            Unterrichtung der Staatsanwaltschaft**



- I. Die Voraussetzungen der Unterrichtungspflicht im Allgemeinen
- II. Die Unterrichtung der Staatsanwaltschaft in der Praxis
- III. Wechselwirkungen zwischen Unterrichtungspflicht und sozialrechtlichen Verfahren**



## Kassen(zahn)ärztlicher Bereich:

Plausibilitätsprüfung und sachlich-rechnerische Richtigstellung, § 106 d SGB V

## Apotheken:

- Retaxation lt. Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung gem. § 129 Abs. 2 SGB V und entsprechende Ergänzungsvereinbarungen
- Durchsetzung sonstiger Erstattungsansprüche, vgl. LSG München, BeckRS 2019, 46034

## Physiotherapie:

§ 18 des Vertrages nach § 125 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung

## Pflege:

- Abrechnungsprüfung § 114 SGB XI
- Anhörung nach § 24 Abs. 2 SGB X i.V.m. § 9 und 36 Abs. 2 des Vertrages gemäß § 132a SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege



## Vorteile einer

### schnelleren Unterrichtung

- Verringerung der Verdunklungsgefahr
- Ermittlungsmaßnahmen Erfolg versprechender
- Abschöpfungsmaßnahmen Erfolg versprechender
- verjährungsunterbrechende Maßnahmen
- keine Schadensvertiefung
- höhere Einigungsmotivation

### späteren Unterrichtung

- gut aufbereitete Mitteilung
- Beschleunigung des Ermittlungsverfahrens
- keine Verschwendung von Kapazitäten für aussichtslose Ermittlungsverfahren
- keine Blockadehaltung im sozialrechtlichen Verfahren

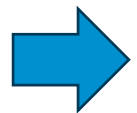


**So schnell wie möglich, aber so gut wie möglich.**



## Unterrichtung vor oder nach sozialrechtlichem Verfahren?

gesetzgeberische Leitentscheidung „sollen...unverzüglich...“



Umstände des Einzelfalls trotzdem zu berücksichtigen

Ermittlungsverfahren und sozialrechtliches Verfahren können gleichzeitig betrieben werden



## Kommunikation über den Sachstand ist wichtig







# Fragen?



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**